

Merkblatt 3

Förderleistungen

Leistungen zur Förderung der beruflichen
Integration



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Förderleistungen im Überblick

Einleitung	3
1. Hilfe bei Bewerbungen und Jobsuche	4
1.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	4
1.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	6
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung	8
3. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	10
4. Allgemeine Hinweise	13
4.1 Serviceportal der Agentur für Arbeit	13
4.2 Mitteilungs- und Erstattungspflicht	14
4.3 Datenschutz	14
4.4 Unser Ziel: Ihre Zufriedenheit	15

In diesem Merkblatt oder auf **[www.arbeits-agentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)** können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben.

- Sie haben einen befristeten Arbeitsvertrag?
- Ihnen droht eine Kündigung?
- Ihnen wurde bereits gekündigt?
- Sie möchten sich beruflich verändern?
- Sie suchen eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse. Kompetente Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte informieren, beraten und vermitteln Sie.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen. Egal, ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, bitte melden Sie sich so früh wie möglich bei der Agentur für Arbeit.

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen **Überblick über mögliche Förderleistungen**, mit denen die Agentur für Arbeit Sie unterstützen kann. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht in der Regel jedoch nicht. Deshalb ist es wichtig, dass Sie zunächst das Gespräch mit Ihrer Beratungs- und Vermittlungsfachkraft suchen und klären, ob und gegebenenfalls mit welchen Leistungen die Agentur für Arbeit Ihre berufliche Eingliederung unterstützen kann.

Bitte beachten Sie, dass die Förderleistungen in jedem Fall nur dann gewährt werden können, wenn sie rechtzeitig beantragt wurden. Einzelheiten zur Antragstellung finden Sie in den jeweiligen Abschnitten der Informationsbroschüre.

1. Hilfe bei Bewerbungen und Jobsuche

1.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen.

Die notwendigen Kosten können übernommen werden. Welche dies im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

Auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch.

Förderungsfähig sind

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen
- Ausbildungsuchende, sofern sie keine schulische oder sonstige nicht versicherungspflichtige Ausbildung anstreben.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können Sie nicht erhalten,

- wenn der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin gleichartige Leistungen erbringt,
- wenn andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Zahlung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind,
- wenn Bewerbungen nicht durch Sie selbst versandt werden.

Antragstellung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, bevor die Kosten entstehen.



1.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit in eine nach Ihren Bedürfnissen ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Alternativ können Sie auch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten. Die Agentur für Arbeit kann das Maßnahmeziel und den Maßnahmeninhalt im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Maßnahmen, die Ihnen notwendige berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten.

Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese in der Regel jeweils sechs Wochen nicht übersteigen. In besonderen Fällen ist eine Förderung von jeweils bis zu zwölf Wochen möglich.



Gefördert werden können

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose.

Über die Zuweisung in eine Maßnahme und über die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins entscheidet Ihre Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im Gespräch.

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen (private Arbeitsvermittlung).

2. Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Förderungsfähig sind Personen, bei denen die Weiterbildung zur Beendigung oder Vermeidung von Arbeitslosigkeit notwendig ist. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung wieder dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Maßnahme-/Trägerbezogene Voraussetzungen

Die angestrebte Maßnahme und der Bildungsträger müssen vor Maßnahmebeginn für die Weiterbildungsförderung durch eine fachkundige Stelle zugelassen sein. Die Maßnahme soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln oder erweitern, die dem aktuellen Arbeitsmarkt und seinen Anforderungen gerecht werden.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leiterin/des Leiters der Bildungseinrichtung und der Lehrkräfte eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen.



Weiterbildungskosten

Als Weiterbildungskosten können

- Lehrgangskosten,
- Fahrkosten,
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie
- Kinderbetreuungskosten übernommen werden

Antragstellung

Sie müssen sich vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildung von der Agentur für Arbeit beraten lassen, die Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bildungsgutschein aushändigt.

Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Beschäftigte können durch vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Art und Umfang der Förderung hängen unter anderem von der Qualifikation, dem Lebensalter oder der Betriebsgröße ab.

Nähere Informationen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung finden Sie im **Merkblatt 6**.

3. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Gründungszuschuss

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung können Sie einen Gründungszuschuss erhalten. Er kann neben sonstigen öffentlichen Mitteln zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden.

Wichtige Hinweise:

- Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- Der Zuschuss kann gezahlt werden, wenn die selbständige Tätigkeit voraussichtlich zu einer dauerhaften beruflichen Integration führt. Falls die Möglichkeit besteht, anstelle der Existenzgründung eine unbefristete versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, die Ihrer Qualifikation entspricht, hat diese Vorrang.

Sie sollten sich unbedingt frühzeitig mit der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, wenn Sie einen Gründungszuschuss beantragen möchten.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen

Ein Gründungszuschuss kann grundsätzlich gezahlt werden, wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben.

Ausnahme: Menschen mit Behinderungen (im Sinne des § 19 SGB III) können einen Gründungszuschuss auch dann erhalten, wenn sie einen Anspruch von weniger als 150 Tagen oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Die selbständige Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden und zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen, also mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt haben. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen.

Die Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit nachzuweisen. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen.

Fachkundige Stellen sind insbesondere:

- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,
- berufsständische Kammern,
- Fachverbände und
- Kreditinstitute.

Sie haben grundsätzlich die freie Wahl der fachkundigen Stelle.

Förderkonditionen

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gezahlt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten (mit einem Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich) dargelegt werden.

Der Gründungszuschuss kann längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente gezahlt werden. Mit Beginn des folgenden Monats entfällt der Anspruch.

Antragstellung und Förderausschluss

Der Antrag ist vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen, die auch den Antragsvordruck ausgibt.

Wenn Sie innerhalb der letzten 2 Jahre einen Gründungszuschuss erhalten haben, kann Ihr geplantes Vorhaben nicht gefördert werden.

Nähere Informationen zum Gründungszuschuss und zur Antragspflichtversicherung finden Sie im Flyer » **Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung** und im Hinweisblatt » **Hinweise zum Versicherungs-pflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung.**

Den Flyer und das Hinweisblatt erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder finden Sie im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**.

4. Allgemeine Hinweise

4.1 Serviceportal der Agentur für Arbeit

Das Serviceportal der Agentur für Arbeit unter **www.arbeitsagentur.de** können Sie jederzeit aufrufen – bequem von zu Hause aus oder mobil, wenn Sie unterwegs sind. Die Website unterstützt Sie bei vielen beruflichen Fragen. Nach wenigen Klicks finden Sie gezielt die Informationen, die Sie gerade brauchen.

In der Rubrik „**Arbeitslos und Arbeit finden**“ erhalten Sie Unterstützung, wenn Sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder nach einer neuen beruflichen Herausforderung suchen sowie Informationen zu unseren Förderleistungen.

Wenn Sie sich weiterbilden, wieder in den Beruf einsteigen oder beruflich aufsteigen möchten, hilft Ihnen die Rubrik „**Karriere und Weiterbildung**“. Sie können sich hier Weiterbildungsangebote in Ihrer Region anzeigen lassen und sich über finanzielle Fördermöglichkeiten und berufliche Alternativen informieren.

BERUFENET informiert Sie umfassend über Berufe: von A(usbildung) bis Z(ugangsvoraussetzungen) über Verdienst- und Beschäftigungschancen bis hin zu Perspektiven und Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie können sich konkrete Weiterbildungsangebote anzeigen lassen oder direkt in

KURSNET, Deutschlands größtem Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung, gezielt nach Angeboten in Ihrem Beruf und in Ihrer Region suchen.

4.2 Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung einer Leistung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit unaufgefordert und unverzüglich alle **Änderungen mitteilen**, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist sowie während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Bei Verstoß besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens. Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen.

4.3 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer unzulässigen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die BA benötigt Ihre Daten, um ihre gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch ordnungsgemäß erfüllen zu können. Hierzu zählt u. a. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung wie z. B. die Vermittlung in Arbeit.

Wenn Sie die Leistungen der BA in Anspruch nehmen, werden Ihre persönlichen Daten **nur so lange gespeichert**, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich oder im Rahmen von Archivierungsfristen zulässig ist.

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft verlangen. Die Auskunft ist kostenfrei. Bei unrichtigen Daten können Sie deren Berichtigung verlangen. Sie haben auch Anspruch auf Löschung oder Sperrung von Daten, soweit diese zur Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlich sind.

Weitere Auskünfte nach Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie unter **www.arbeitsagentur.de/datenerhebung** einsehen.

An Stellen außerhalb der BA (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übermittlung ausgenommen, wenn Sie dieser ausdrücklich widersprochen haben.

4.4 Unser Ziel: Ihre Zufriedenheit

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie mit uns nicht zufrieden sind. In jeder Agentur für Arbeit sind Beauftragte des Kundenreaktionsmanagements ansprechbar. Wir suchen nach einer Lösung Ihres Problems. Auch über ein Lob oder eine Idee, wie wir besser werden können, freuen wir uns sehr!

Sie erreichen das Kundenreaktionsmanagement online unter **www.arbeitsagentur.de** » Anregungen und Kritik. Gerne können Sie sich auch telefonisch (gebührenfrei unter 0800 4 55 55 00), schriftlich oder persönlich an Ihre örtliche Agentur für Arbeit wenden. Fragen Sie nach dem Kundenreaktionsmanagement.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Produktentwicklung Förderung SGB III

90327 Nürnberg

Juli 2022

www.arbeitsagentur.de



<https://www.arbeitsagentur.de>